

**Unterschriftenbogen bis am
15. Dezember 2024 zurücksenden!**

Weitere Unterschriftenbogen bestellen

Anzahl:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ Ort:

Ich interessiere mich für die AL.
Schickt mir Unterlagen zu.

Für die Initiative spenden!



QR-Code mit dem Handy scannen oder
al-zh.ch/ewz-bonus/spenden oder
IBAN: CH53 0900 0000 8706 3811 5



GAS/ECR/ICR
nicht-frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

104022813
000007

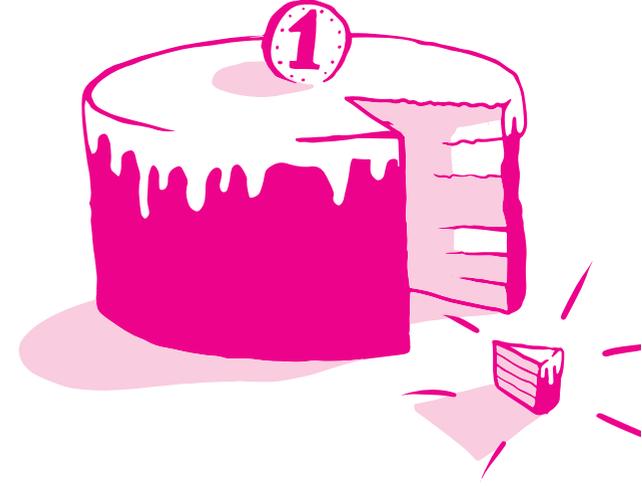


Initiativkomitee
ewz-Bonus für alle – 80 Millionen
Franken Volksdividende
c/o Alternative Liste Zürich
Molkenstrasse 21
8004 Zürich

EWZ-BONUS FÜR ALLE!

80 MILLIONEN FRANKEN VOLKSDIVIDENDE

Jahr für Jahr liefert das ewz 80 Millionen Franken Gewinn an die Stadtkasse ab. Trotzdem ist das Eigenkapital bis Ende 2023 auf stolze 2'222'000'000 Franken angewachsen. Für 2024 erwartet das ewz einen Rekordgewinn von 355 Millionen Franken.



Zeit für eine Bonusaktion: Aus dem Jahresgewinn 2024 sollen 80 Millionen Franken als Einheitsbonus an die Kund*innen in der Grundversorgung – Haushalte und KMU – ausgerichtet werden. Diese haben stets die regulierten Stromtarife bezahlt, während Grosskunden bis 2021 von deutlich tieferen Marktpreisen profitieren konnten.

Mit 80 Millionen Franken kann das ewz seinen 235'000 Kund*innen einen Bonusbetrag von 340 Franken pro Haushalt und Gewerbebetrieb auszahlen. Und damit die Kaufkraft stärken.

JETZT INITIATIVE UNTERSCHREIBEN!

al-zh.ch/ewz-bonus

AL

ewz-Bonus für alle – 80 Millionen Franken Volksdividende

Gestützt auf Art. 31 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Zürich folgendes Begehren:

Die Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew) (AS 732.150) wird wie folgt ergänzt

Übergangsbestimmung Bonusaktion 2024

1. Neben der ordentlichen Gewinnablieferung an die Stadtkasse wird aus dem Gewinn des Jahres 2024 ein gleich hoher Betrag von 80 Millionen Franken als Bonuszahlung an alle Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung ausgerichtet.
2. Die Bonuszahlung erfolgt in Form eines Einheitsbetrags pro Haushalt oder Gewerbebetrieb.
3. Übersteigt der Bonusbetrag den auf der Schlussabrechnung ausgewiesenen Gesamtumsatz der Kundin oder des Kunden, wird maximal der Gesamtumsatz vergütet.
4. Der Stadtrat regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung und die Modalitäten der Bonusauszahlung.

Begründung:

Seit 2019 hat das ewz Jahr für Jahr 80 Millionen Franken Gewinn an die Stadtkasse abgeführt. Trotz dieser regelmässigen Gewinnablieferung ist das Eigenkapital innert fünf Jahren um 605 Millionen Franken angewachsen und betrug Ende 2023 stolze 2'222 Millionen Franken. Damit deckt es das gesamte Anlagevermögen – eigene Kraftwerke und Beteiligungen an Partnerkraftwerken – zu 115 Prozent ab. Ein Rekordwert, der zeigt, dass das ewz äusserst solide finanziert ist.

2023 hat das ewz einen Rekordgewinn von 370 Millionen Franken erwirtschaftet. 2024 wird ein Gewinn von rund 317 Millionen Franken erwartet. Deshalb lanciert die AL eine Bonusaktion, wie wir das schon in den Nullerjahren mit Erfolg gemacht haben. Parallel zur Gewinnablieferung an die Stadt sollen aus dem Gewinn des Jahres 2024 weitere 80 Millionen Franken als Einheitsbonus an die Kund*innen in der Grundversorgung – Haushalte und KMU – ausgerichtet werden. Diese haben in den letzten Jahren die regulierten Stromtarife bezahlt, während Grosskunden bis 2021 von deutlich tieferen Marktpreisen profitieren konnten.

Mit 80 Millionen Franken kann das ewz seinen 235'000 Kund*innen einen Bonusbetrag von 340 Franken pro Haushalt und Gewerbebetrieb auszahlen. Die Bonusauszahlung ist ein wirksamer Beitrag zur Stärkung der Kaufkraft. Um den Aufwand zu minimieren, wird der Bonus in Form einer Kostengutsprache für künftige Rechnungen an die Kund*innen ausbezahlt.

Name (Blockschrift)	Vorname	Jahrgang	Strasse/Nr.	persönliche Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle

Die Unterschriftensammlung beginnt am 30. Oktober 2024 (Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt) und endet am 30. April 2025. Rücksendeadresse: AL, Molkenstrasse 21, 8004 Zürich

Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind von der/dem Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Berger Gianna, Hedwigstrasse 22, 8032 Zürich; Caspar Christian, Susenbergstrasse 64, 8044 Zürich; Fischer Svosve Regula, Waidstrasse 25, 8037 Zürich; Garcia Nuñez David, Fro-schaugasse 7, 8001 Zürich; Häberli Christian, Steffenstrasse 10, 8052 Zürich; Kirstein Andreas, Dora-Staudinger-Strasse 6, 8046 Zürich; Leitner Andrea, Kalkbreitestrasse 10, 8004 Zürich; Letnansky Lisa, Spiegelgasse 5, 8001 Zürich; Maag Tanja, Eyhof 34, 8047 Zürich; Schiowow Mischa, Eidmattstrasse 7, 8032 Zürich

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichner:innen der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind.

Zürich, den _____

Unterschrift _____

Amtsstempel